

SATZUNG

des

Fördervereines

der

Freiwilligen

Feuerwehr

Köpenick e.V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

Unter dem Namen Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Köpenick e.V. vereinigen sich Angehörige der freiwilligen Feuerwehr Köpenick einschließlich Jugendfeuerwehr, Ehrenmitglieder und Fördernde Mitglieder, zu einem gemeinsamen Verein, der nachfolgend „Verein“ genannt wird.

Sitz des Vereins ist die Feuerwache Köpenick, Katzensgraben 1, 12555 Berlin.

Er ist rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg eingetragen und führt den Zusatz e.V.

Der Verein wurde am 21.02.2004 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg

am

08.07.2004

unter der Nummer

23604 Nz

eingetragen.

Geändert am 29.08.2008

§ 2

Aufgaben und Zweck

Der Verein hat folgende Aufgaben:

A: Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der aktuellen Abgabenordnung, ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, verwendet Mittel des Vereins nur für satzungsgemäße Zwecke und gibt seinen Mitgliedern keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

B: Er fördert und unterstützt das Feuerwehr- und Brandschutzwesen, den Notfallrettungsdienst und den Katastrophenschutz in allen Bereichen der FF Köpenick (5401) (z.B. durch Beschaffung von Unterrichtsmaterial und Ausrüstung die nicht von der Feuerwehr Berlin zur Verfügung gestellt wird) und auch durch Anregungen an die Wehrleitung der FF Köpenick, sowie an kommunale und parlamentarische Einrichtungen.

C: Der Verein unterstützt die Interessen seiner Mitglieder im Hinblick auf die der Feuerwehr gegenwärtig und in der Zukunft obliegenden Aufgaben (Öffentlichkeitsarbeit).

D: Der Verein wirbt für den Brandschutzgedanken und berät in Fragen des Brandschutzes.

E: Der Verein unterstützt das Wirken seiner Mitglieder auf sozialem Gebiet.

F: Der Verein fördert die Kameradschaft und den Zusammenhalt innerhalb der FF Köpenick, sowie die Zusammensetzung und den Erfahrungsaustausch aller im Feuerwehrwesen und Rettungsdienst befindlichen Organisationen.

G: Der Verein fördert den Sport der FF Köpenick.

H: Der Verein betätigt sich weder politisch noch religiös.

Insbesondere sollen die Freiwillige Feuerwehr Köpenick und die Jugendfeuerwehr Köpenick durch eingeworbene Spenden und aus Mitgliedsbeiträgen finanziell unterstützt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

A: Mitglieder des Vereines können alle im aktiven Dienst befindlichen Angehörige der FF Köpenick werden. Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr Köpenick können durch die Eltern Mitglieder im Verein werden. Mitglieder der Jugendfeuerwehr können auch Mitglied werden, wobei erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das Kind / der Jugendliche selbst ein Stimmrecht besitzt, vorher ist es der gesetzliche Vertreter.

B: Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.

C: Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vereinsvorstand.

D: Der Austritt aus dem Verein kann jeweils zum Quartalsende erfolgen.
Die Erklärung muss mindestens vier Wochen vorher in schriftlicher Form dem Vereinsvorstand vorliegen.

E: Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit 6 Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung (inkl. Mahngebühr) im Rückstand ist oder den Interessen des Vereines zuwiderhandelt oder die Beschlüsse der Vereinsorganisation nicht befolgt hat. Bei Ausschluss oder Austritt aus der FF Köpenick kann das Mitglied weiterhin als förderndes Mitglied ohne Stimmrecht dem Verein angehören.

Bei Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Vorstand über eine weitere Mitgliedschaft im Verein. Die Entscheidung wird dem Betroffenen in schriftlicher Form und nachweislich bekannt gegeben.

Der Betroffene hat gegen die Entscheidung des Vereinsvorstandes ein 14 tägiges schriftliches Widerspruchsrecht.

Über den Widerspruch entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer Vereinsversammlung
(vgl. § 5).

F: Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein erlischt jeder vermögensrechtliche Anspruch aus dieser Mitgliedschaft gegen den Verein.

G: Die Mitglieder haben an den Verein einen Jahresbeitrag zu leisten, der auch in Jahresteilbeträgen gezahlt werden kann. Neufestsetzungen müssen zum Jahresende für das neue Jahr bekannt gegeben werden.

H: Persönlichkeiten die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes durch Beschluss einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Diese Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit und besitzen kein Stimmrecht.

§ 4

Organe des Vereines

A: Organe des Fördervereines sind:
Aa: die Mitgliederversammlung (§ 5)
Ab: der Vereinsvorstand (§ 26 BGB)

B: Für ausgeschiedene Mitglieder des Vereinsvorstandes findet die Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung statt.
Die Nachwahl gilt für den Rest der Amtszeit des Vereinsvorstandes.

§ 5

Mitgliederversammlung

A: Die Mitgliederversammlung besteht aus
Aa: dem Vereinsvorstand
Ab: siehe § 3

B: Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie gilt als ordnungsgemäß, wenn den Mitglieder (siehe § 5 Abs. Ab.) mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich benachrichtigt sind.
Maßgebend für die Berechnung ist der Tag der Absendung der Einladung.
Änderungsvorschläge und schriftliche Ausführungen zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand vorliegen und von diesem in die Tagesordnung aufgenommen werden, die dann zu Beginn der Versammlung den Mitgliedern mitgeteilt wird.

C: Die Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen dies verlangen.

D: Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden des Vereins, im Verhinderungsfall vom stellv. Vorsitzenden, geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten vertreten sind. Die Mitglieder können im Abwesenheitsfall ihre Stimmen anwesenden Mitgliedern schriftlich übertragen

Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht andere Stimmverhältnisse vorgeschrieben sind.

Jedes aktive Mitglied hat gemäß § 3 der Satzung eine Stimme.

E: Bei Satzungsänderungen müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Beschlüsse über Satzungsänderung bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden Mitglieder.

F: Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen (Absendung der Einladung) eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. § 5 e Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

G: Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch ein Vereinsvorstandsmitglied, zu führen. Eine Abschrift ist für die Mitglieder auf der FF Köpenick, auszuhängen.

H: Zu den Mitgliederversammlungen können durch den Vereinsvorstand, Gäste die dem Verein nahe stehen, eingeladen werden.

§ 6 Wahlen

A: Die Mitglieder wählen die Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl, für eine Amtszeit von vier Jahren.

B: Gewählt ist, wer im ersten oder wenn erforderlich, im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der Anwesenden Mitgliedern erhält. Sind weitere Wahlgänge erforderlich, so genügt die relative Mehrheit.

§ 7 Vereinsvorstand

A: der Vereinsvorstand besteht aus

- einem Vorsitzenden
- einem Stellv. Vorsitzenden
- einem Schatzmeister

B: Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind in „A“ aufgeführt.
Jeder von Ihnen kann den Verein allein vertreten.

C: mindestens ein Mitglied muss aktives Mitglied der FF Köpenick sein

§ 8 Aufgaben des Vereinsvorstandes

Der Vereinsvorstand:

A: hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen

B: Besorgt die Verwaltung des Vereins und fasst Beschlüsse über alle Vereinsfragen, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung oder der Vorstand allein zuständig ist.

C: Tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Quartal.

D: Der Vorsitzende erstattet jährlich den Tätigkeitsbericht und legt den Rechnungsabschluss vor.

E: Die Aufgaben des Vorsitzenden werden im Falle seiner Verhinderung durch den stellv. Vorsitzenden wahrgenommen.

F: Beschlüsse, die Ausgaben bis zu 150,- Euro zur Folge haben, kann der Vorstand ohne Einberufung der Mitgliederversammlung eigenverantwortlich fassen. Ab einen Ausgabenwert über 150,- Euro entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Verwaltung, Geschäftsführung, Kassenwesen

A: Die Tätigkeit sämtlicher Organe des Vereins ist ehrenamtlich und honorarfrei.

B: Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

C: Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

Ca: Beiträgen der Mitglieder (regelt die Kassenordnung)

Cb: Spenden und Stiftungen

Cc: sonstige Zuwendungen

D: Die Mittel des Vereins, dürfen ausschließlich verwendet werden:

Da: für allgem. Verwaltung

Db: zur Durchführung von Tagungen und Besprechungen

Dc: für Aufwendungen, die sich aus den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins ergeben .

E: Über Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Rechnung zu legen.

F: Die Kasse ist jährlich durch zwei Kassenprüfer zu prüfen und der Prüfbericht ist den Mitgliedern zur Mitgliederversammlung, zur Kenntnis zu geben.

G: Am Anfang der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt oder Ausschluss.

§ 11

Auflösung

A: Der Verein wird aufgelöst, wenn sich aus einer hierzu ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung, mindestens zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder für eine Auflösung entschieden haben.

B: Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Hierüber beschließt die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 12

Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern der FF Köpenick am 24.04.2004 einstimmig beschlossen.

Die Änderung des § 5 D wurde am 29.08.2008 einstimmig beschlossen